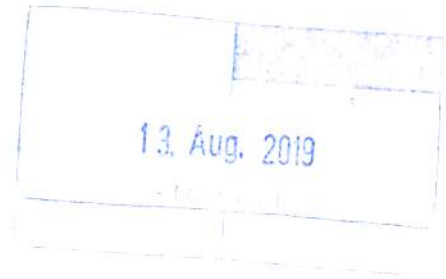


**Nichtöffentliche Sitzung  
der Zivilkammer des Landgerichts**

Detmold, 09.08.2019

Geschäfts-Nr.:  
020 AR 4/19 G



**Gegenwärtig:**

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens  
als Güterichter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In Sachen

Schmiedekamp gegen TC Bad Salzuflen e.V.

erschieden zum Mediationsgespräch:

1.

für den Kläger seine Söhne, die Herren Peter und Stefan Schmiedekamp sowie Rechtsanwältin Tengeler,

2.

für den beklagten TC Bad Salzuflen die Herren Helling und Dreskrüger sowie Rechtsanwalt Dr. Werthmann.

Die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung wurden intensiv besprochen. Die Beteiligten kamen überein, dass von seiten des beklagten Tennisclubs die Erschienenen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die möglichen Eckpunkte einer Einigung vorstellen werden. Diese Punkte einer Einigung der Parteien lauten wie folgt:

1.

Der beklagte Verein veräußert zwei Tennisplätze an den Kläger, damit dieser dort Parkflächen schafft, und zwar zum Preis von 60.000,-- €.

2.

Wechselseitige Ansprüche der Parteien für Vergangenheit und Zukunft im Zusammenhang mit der Nutzung der Parkflächen, der Duschen sowie der Umkleiden, soweit diese von Mitgliedern des beklagten Vereins genutzt werden, bestehen nicht.

3.

Der Kläger erklärt, dass auch in Zukunft drei Hallenplätze für das Tennisspiel erhalten bleiben. Das sind die Plätze mit den Nr. 1-3. Auf diese drei Plätze sollen sich die Rechte des beklagten Vereins aus dem notariellen Vertrag aus dem Jahre 1991 beziehen.

4.

Der beklagte Verein erklärt seine Zustimmung zu einer Änderung des Bebauungsplanes bzw. zu einer Nutzungsänderung für die Flächen, soweit es nicht die unter Ziffer 1. genannten drei Hallenplätze betrifft, soweit es sich um eine tennisverträgliche Nutzung handelt. Die Details bleiben einer weiteren Regelung vorbehalten.

5.

Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass mit der Einigung auch Ansprüche des beklagten Vereins im Zusammenhang mit der Erneuerung der Beleuchtungsanlage entfallen sind bzw. abgegolten sind.

Die Vertreter des beklagten Vereins erklärten, dass sie ein Votum der Mitglieder des Vereins bis zum 30.09.2019 einholen und dies auch zum Verfahren mitteilen werden.

Dr. Mertens

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Kneidl, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle